

C GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

CK RECHT; VERWALTUNG

CKA Recht, Rechtswissenschaft

Deutschland

Strafrecht

Satire

- 10-4 *Was die Satire darf* : eine Gesamtbetrachtung zu den rechtlichen Grenzen einer Kunstform / Sebastian Gärtner. - Berlin : Duncker & Humblot, 2009. - 335 S. ; 24 cm. - (Schriften zum öffentlichen Recht ; 1119). - Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 2007. - ISBN 978-3-428-12669-9 : EUR 68.00
[#0988]**

Satire ist eine Kunstform, die anders als ein Großteil der Literatur eindeutig einen Wirklichkeitsbezug aufweist - und zwar einen durchaus aggressiv gestimmten. Denn das Ziel der Satire ist die Kritik an konkreten Personen, Institutionen oder Zuständen auf eine Weise, die nicht selten die Grenze des guten Geschmacks überschreitet. Weil die Satire nicht in bloßer Fiktionalität aufgeht, greift sie auch dadurch über das Reich der literarischen Fiktionen hinaus, daß sie Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten werden kann. So können etwa Satire-Opfer gegen den Satiriker klagen, weil sie ihr Persönlichkeitsrecht verletzt sehen, eine Beleidigung oder Schmähkritik erdulden müssen. Dann wird Literatur satirischer Art zum Gegenstand der Rechtswissenschaft und kann nicht mehr mit bloßen literaturwissenschaftlichen Kategorien allein betrachtet werden. Insofern sich in der rechtspraktischen und rechtswissenschaftlichen Beschäftigung mit Satiren auch Grenzen der künstlerischen Freiheit zeigen, kann Satire auch zu einem Gegenstand der Zensur und Kontrolle werden, so daß die Auseinandersetzung mit Satire ein wichtiges Kapitel der Archäologie und Pragmatik der literarischen Kommunikation ausmacht.

In diesem Zusammenhang ist es auch für den Literaturwissenschaftler von großem Interesse, die rechtswissenschaftliche Dissertation (Universität Mainz) von Sebastian Gärtner zur Kenntnis zu nehmen, die sich das Ziel setzt, die „Vielzahl von rechtlichen Konflikten und Problemen, die im Zusammenhang mit der Bewertung satirischer Aussagen auftreten“, aufzulösen (S. 18). Es geht um nichts Geringeres als die Darstellung und Bewertung aller im Zusammenhang mit satirischen Aussagen und Werken auftretenden Probleme (ebd.). Damit liegt ein der Intention nach umfassendes Kompendium zur Frage der rechtlichen Relevanz satirischer Werke vor, das auch als wichtiges Nachschlagewerk anzusehen ist. Zudem wird mit der

Wertung sicher auch die Hoffnung verbunden, die künftige Rechtsentwicklung klarer und logischer zu machen.

Um das Thema in den Griff zu bekommen, gliedert Gärtner seinen Text in drei große Kapitel. Das erste Kapitel stellt die *Grundrechtliche Gewährleistung der Satire* dar (S. 19 - 90), das zweite dann *Die adäquate Rezeption satirischer Arbeiten* (S. 91 - 165). Während dabei die ersten beiden mehr die Freiheit der Satire in den Blick nehmen, ist Gegenstand des dritten Kapitels (S. 166 - 303) *Die Satire im der Konflikt mit Rechtsgütern Dritter*, woraus ein Schwerpunkt auf die Grenzen der Satire logisch folgt (vgl. S. 166).

Wie sieht nun Vorgehen und Argumentation des Autors im Einzelnen aus? Auch wenn es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine rechtswissenschaftliche Studie handelt, bezieht sie sich doch im ersten Teil des ersten Kapitels auf den literaturwissenschaftlichen Satirebegriff, weil der Prüfungsgegenstand des Buches genau definiert werden muß. Auch für die rechtliche Würdigung der Satire ist es wichtig, ein Mindestmaß von Verständnis für Wesen und Funktionsweise des Satirischen zu gewinnen (S. 19), das sich eben vorwiegend in der Literatur- und nicht in der Kunstwissenschaft finde (S. 20). In einem zweiten Schritt wird dem dann das Satire-Verständnis des Bundesverfassungsgerichtes dargelegt und schließlich auch dasjenige der Instanzgerichte. Satire wird dann im zweiten Teil des ersten Kapitels unter dem Schutz der Kommunikationsgrundrechte betrachtet, worunter 1. Meinungsfreiheit und 2. Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit näher untersucht werden. Der dritte Teil des Kapitels geht dann ausführlich auf die Satire unter dem Schutz der Kunstfreiheit ein, was entsprechend der Satire als einer Kunstform zu Recht im Vordergrund steht. Im zweiten Kapitel wird dargelegt, daß jeweils die spezifischen Formen eines Kunstwerkes gesondert zu betrachten und damit auch in die rechtliche Würdigung einzubauen sind. Weil Satire Kritik in verschlüsselter Form übt, muß vor der rechtlichen Würdigung einer Satire immer die dem Werk gerecht werdende Deutung stehen. Dies gilt auch und gerade, wenn man die Grenzen der Satire bestimmen möchte, soweit sich diese auch den Geltungsansprüchen konkurrierender Rechtsgüter ergeben. Denn das Grundgesetz kennt keine grenzenlose Meinungs- und Kunstfreiheit, vielmehr stehen diese unter bestimmten Vorbehalten und Schranken. Die Grenzen der Satire werden von Gärtner minutiös vor allem in einfachrechtlicher Hinsicht dargelegt und geprüft. Hier kommen etwas Beleidigungsdelikte, Volksverhetzung, Religionsbeschimpfung, Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole sowie das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in den Blick. Neben den strafrechtlichen Aspekten, die eine Einschränkung der Satirefreiheit bedeuten können, sind aber auch zivilrechtliche Grenzen der Satire von Belang, die mit Begriffen wie Ehrenschutz verbunden sind. Denn das allgemeine Persönlichkeitsrecht kann ebenso durch Satire verletzt werden wie das Urheberrecht, wenn etwa im Rahmen einer Parodie geschützte künstlerische Werke verwendet werden. Satirische Markenparodien, die sich auf geschützte Marken beziehen, stellen einen weiteren Sonderfall dar. Die Studie von Sebastian Gärtner bezieht sich im Rahmen ihrer Diskussion auf zahlreiche Rechtsfälle, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Abschließend sei zusammenfassend das hauptsächliche Ergebnis der Untersuchung dargestellt: Nach Auffassung von Gärtner müsse sich die Rezeption der Satire immer auf den Aussagekern konzentrieren, ja beschränken; es gehe nicht an, Kern und Kleid der Satire zu trennen, weil dies der Satire als spezifischer Kunstform nicht gerecht werde. Die Einheit von Form und Inhalt müsse anerkannt werden. Der Wortlaut sei der notwendige Ausgangspunkt der Würdigung, wobei aber Kontexte innerhalb und außerhalb des Textes einbezogen werden müssten. Wenn festgestellt wurde, daß es sich bei dem fraglichen Text um eine Satire handelt, müsse auf den Einzelfall bezogen eine Rechtsgüterabwägung durchgeführt werden. Sowohl Kunst- wie Meinungsfreiheit sind hier zu berücksichtigen, denn wenn die Kunstfreiheitsgarantie sich als nicht einschlägig erweist, greife die Meinungsfreiheit als grundrechtliche Minimalgewährleistung der Satire. Nicht hingegen kann auf die Pressefreiheit rekurriert werden (S. 305). Grenzen der Satire liegen in der Verletzung der Menschenwürde ihres Opfers oder in bloßer persönlicher Schmähkritik, wobei jedoch Satire und Kritik in Form reiner Schmähung tatsächlich empirisch kaum vorkommen (S. 306). Satire hat eine wichtige Funktion in einer Gesellschaft, die auf offener Kommunikation beruht, ohne die eine moderne freiheitliche Demokratie nicht denkbar ist: „Die Bedeutung der Meinungs- und Kunstfreiheit liegt eben nicht allein in ihrer Funktion als Abwehrrecht, sondern auch in dem Schutz des überindividuellen Interesses an einer offenen Kommunikation. Zwar darf eine Satire nicht als Klartext gelesen werden, gleichwohl formuliert sie ernstzunehmende Kritik“ (S. 306). Und diese Kritik dürfte in vielen Fällen nicht unberechtigt sein. Daraus resultiert der ambivalente Charakter der Satire, dem Gärtners Studie zufolge die Rechtsprechung bei der rechtlichen Bewertung „immer und zwingend gerecht werden“ muß.

Till Kinzel

QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://ifb.bsz-bw.de/>